

Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster – Grabower Heide“
(LSG-VO „Ludwigsluster – Grabower Heide“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 29. August 2011

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- (1) Die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 näher bezeichneten Flächen der Stadt Grabow, der Gemeinde Groß Laasch sowie der Stadt Ludwigslust werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Ludwigsluster – Grabower Heide“.
- (3) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet in Abs. 1 erfolgt auch zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), FFH-Richtlinie. Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes ist Bestandteil des an die Europäische Kommission gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2635-401 „Ludwigsluster – Grabower Heide“. Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung DE 2635-303 „Ludwigsluster – Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Ludwigslust umfasst eine Fläche von etwa 705 Hektar. Davon beträgt der Gebietsanteil des Europäischen Vogelschutzgebietes etwa 612 Hektar und der Gebietsanteil des FFH-Gebietes etwa 253 Hektar sowie der Gebietsanteil des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“ ca. 13 Hektar.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

1. im Osten durch die Kreisstraße 39 in Höhe erster Kurve südlich Groß Laasch Richtung Grabow bis zum Waldende nördlich von Winkelmoor.

Von hier aus verläuft der Grenzverlauf durch landwirtschaftliche Nutzfläche entlang der Gehölzbestände bis zur Nordwestspitze der Waldfläche Haselsbusch (= Jägerbusch). Diese beiden Laubwälder gehören zum LSG, ebenso wie die Flächen westlich des nach Süden fließenden Gewässers 000352 (Griemoorsche Graben) bis zur Einmündung in das Gewässer 000351 (Frohnergraben),

2. im Süden durch das Gewässer 000351 (Frohnergraben) und den in westliche Richtung führenden Weg oberhalb der Bahntrasse,
3. im Westen durch die Betriebsgrenze Lagerplatz über Waldwege, incl. Trasse Autobahn A 14,
4. im Norden entlang von Waldwegen bis zur unter 1. genannten Kurve an der Kreisstraße südlich Groß Laasch Richtung Grabow.

(2) Die Grenzen sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt:

1. das Landschaftsschutzgebiet durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet,
2. das Europäische Vogelschutzgebiet durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze schräge Schraffur,
3. das an die Europäische Kommission gemeldete FFH-Gebiet durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte senkrechte Schraffur,
4. Das Naturschutzgebiet ist durch eine gepunktete Linienführung umgrenzt.

Die Ortslage Heidehof ist entsprechend der in Absatz 3 aufgeführten Karte ausgegrenzt.

(3) Die maßgeblichen Grenzen sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt:

1. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie festgelegt. Die von der Linie überdeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen und Wege überdeckt. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen und Wegen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen,
2. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betroffene Geltungsbereich des an die Europäische Kommission gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes in den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze schräge Schraffur gekennzeichnet. Die Fläche und der Grenzverlauf des Europäischen Vogelschutzgebietes sind im Bereich von Teilen der Fluren 3 und 4 der Gemarkung Groß Laasch mit denen des Landschaftsschutzgebietes identisch. In den Teilen der Fluren 3 von Ludwigslust sowie der Fluren 17, 18 und 19 von Grabow reicht das Landschaftsschutzgebiet über das Europäische Vogelschutzgebiet hinaus,
3. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betroffene Geltungsbereich des an die Europäische Kommission gemeldeten FFH-

Gebietes innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze senkrechte Schraffur gekennzeichnet. Die Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betreffen den Bereich der Ludwigsluster-Grabower Heide, das Griemoor mit östlich davon gelegenen Waldflächen sowie das Naturschutzgebiet „Weißes Moor“, incl. unmittelbar nördlich befindlicher Wald- und östlich gelegener Grünlandflächen,

4. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betroffene Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Weißes Moor“ in den Grenzen des Beschlusses des Rates des Bezirkes Schwerin Nr. 57 vom 2. Mai 1973 ist durch eine gepunktete Linienführung umgrenzt.

- (4) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei dem

1. Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust,
2. Amt Grabow, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19300 Grabow und
3. der Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust niedergelegt.

Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ stellt eine großflächige eindrucksvolle Kulturlandschaft innerhalb eines weitreichenden Sandergebietetes mit Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen mit Silbergras und flechtenreichen Rohböden, Wäldern, Grünländern sowie eingelagerten Mooren dar. Dem „Weißen Moor“ als Regenmoor mit Hochmoorvegetation, ausgeprägt als Kesselmoor mit randlicher Vernässungszone (Randlagg) kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Mosaik von Sandheiden, offenen Grasflächen sowie Vorwaldstadien entstand auf ehemaligen Flugsanddünen durch die frühere militärische Nutzung als Truppenübungsplatz. Umgeben wird der genannte Komplex von Nadel- und Mischwäldern, von frischen mit Gräben durchzogenen Grünländern, eingestreuten Mooren und Röhrichten sowie Ackerflächen. Dieser abwechslungsreichen Kulturlandschaft kommt eine besondere Bedeutung für den unverwechselbaren Charakter des umgebenden Landschaftsschutzgebietes zu. Aufgrund der Vorkommens unterschiedlicher Lebensräume, der großflächigen Ausdehnung der Offenlandschaft der Trockenbiotope sowie angrenzender Wald- und Weideflächen ist das Landschaftsschutzgebiet ein überregional bedeutsames und wichtiges Brutgebiet für wildlebende Vogelarten. Mehrere dieser Arten sind in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, womit besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in dem Verbreitungsgebiet sicher zu stellen. Das Landschaftsschutzgebiet bietet weiterhin einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt Lebensraum. Darunter befinden sich auch Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus kommen großflächig gesetzlich geschützte Biotope und prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt
1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 3. wegen der besonderen Bedeutung für naturkundliche Führungen und Erholung,
 4. zur Erhaltung der unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräume und
 5. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in den der Europäischen Kommission benannten Gebieten.
- (3) Als Schutzzweck gilt insbesondere
1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung offener Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, des noch z. T. vorhandenen Dünenreliefs mit natürlicher Dynamiken sowie nährstoffarmer Verhältnisse,
 2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung hoher Grundwasserstände und feucht-nasser Torfsubstrate im Bereich des Weißen Moores,
 3. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung hoher Grundwasserstände und feucht-nasser Torfsubstrate im Bereich des Griemoores, inklusive der Entwicklung vegetationsarmer und offener Uferzonen als Wuchsort für das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*),
 4. die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes mit Zwergstrauchheiden, Dünen mit Sandmagerrasen, Mooren, Wäldern, Gewässern und Feuchtbiotopen sowie Grünlandflächen,
 5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Biotopen sowie der Habitate wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in Abs. 4 und 5 genannten Arten,
 6. der Erhalt und die Entwicklung ökologischer Pufferzonen um das Naturschutzgebiet „Weißes Moor“ und dem Griemoor sowie der strukturreichen Gehölzbestände der südöstlichen Landwirtschaftsfläche,
 7. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und der Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung sowie
 8. die Erhaltung und Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für eine perspektivische ungestörte landschaftsgebundene Erholung.
- (4) Der Schutzzweck umfasst innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate, die im Rahmen des Meldeverfahrens der Europäischen Kommission benannt wurden. Es handelt sich um die Brutvogelarten: Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker. Der besondere Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklung
1. von Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen und vegetationsfreien Bodenstellen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz,

2. eines Mosaiks sonnenexponierter, windgeschützter strukturreicher Offenflächen, insektenreicher Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden, einschließlich unbefestigter (Sand)wege in Verzahnung mit Einzelbäumen / Gehölzgruppen, Gebüsch, lückigen Waldrändern in den Randbereichen des ehemaligen Truppenübungsplatzes,
 3. locker bestandener trocken-warmer Eichen-Birken-Kiefernwälder mit Alt- und Totholzanteilen,
 4. halboffener nährstoffarmer Saumbiotop im Übergangsbereich Offenland zu Wald, z. B. Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen, Kahlschlagflächen, Lichtungen, Schneisen,
 5. von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,
 6. von naturnahen Mooren, Sümpfen, Röhrichten, Naßwiesen, Waldweihern und Moorwäldern mit ausreichend hohen Wasserständen,
 7. störungsarmer Brutplätze und ihres Umfeldes,
 8. extensiv genutzter Grünlandflächen, Felldraine, Staudenfluren und Brachflächen,
 9. eines unzerschnittenen Landschaftskomplexes.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet dient innerhalb des FFH-Gebietes insbesondere auch dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: hierzu zählen Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (EU-Code 2310), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (EU-Code 2330), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition (EU-Code 3150), Dystrophe Seen und Teiche (EU-Code 3160), artenreiche Borstgrasrasen (EU-Code 6230*), Übergangs- und Schwinggrasmoore (EU-Code 7140) und Moorwälder (EU-Code 91D0*). Es dient weiterhin dem Erhalt und der Entwicklung des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*, EU-Code 1831) als Pflanzenart des Anhangs II der oben genannten Richtlinie. Der Schutzzweck für den Bereich des an die EU gemeldeten FFH-Gebietes beinhaltet insbesondere die Verhinderung der Sukzession durch Verbuschung.
- (6) Für den Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes gilt ein eingeschränkter Schutzzweck nach Absatz 2 Nr. 3 hinsichtlich der Erholungsnutzung.

§ 4

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. In dem Europäischen Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit dem Naturschutzgebiet „Weißes Moor“ gehen die Verbote dieser Verordnung den Verboten der für das Naturschutzgebiet erlassenen Behandlungsrichtlinie vor, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthält.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Wege, Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport- oder Golfplätze, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

- auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen (ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Umsetzung des Infrastrukturkorridors einer Verbindung der Metropolen Hamburg und Berlin-Brandenburg),
2. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.
 3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
 4. horizontale oder vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten,
 5. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die landschaftsgerechten Einzäunungen für Weidetierhaltung und forstwirtschaftliche Kulturen,
 6. zu zelten, Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 7. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, oder deren Ufer zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Wasserbeschaffenheit nachhaltig zu verschlechtern, hierzu zählen auch Fischbesatz und Badenutzung,
 8. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen sowie die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern zu verändern,
 9. Moore, Brüche, Sümpfe, Stillgewässer, Feuchtgrünland oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen,
 10. Rohr zu werben,
 11. Bäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung gilt, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
 12. Horst- und Höhlenbäume zu beseitigen oder zu beschädigen, gleiches gilt auch für Alt- und Totholzinseln im Wald sowie Totholz, Baumstubben und Waldameisenvorkommen im Bereich des gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes sowie der strukturreichen Gehölzbestände der südöstlichen Landwirtschaftsfläche,
 13. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
 15. Motorsport, Drachenflug und Modellflug zu betreiben oder sonstige Luftsportgeräte zu benutzen,
 16. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),

17. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen ohne Einvernehmen mit dem Landrat als untere Naturschutzbehörde vorzunehmen,
18. Grünland auf Niedermoorstandorten im FFH-Gebiet umzubrechen oder umzuwandeln oder dort Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Dieses trifft auch für andere Zwischennutzungen zu,
19. außerhalb von Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
20. außerhalb dafür ausgewiesener Plätze und Wege oder außerhalb öffentlicher Wege Reitsport auszuüben,
21. Hunde außerhalb von Hofflächen sowie öffentlichen Wegen frei laufen zu lassen,
22. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen,
23. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder die Ruhe in der Landschaft durch vermeidbare Lärmbelastigungen erheblich oder nachhaltig zu stören,
24. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen,
25. im Bereich der Flächen des gemeldeten FFH-Gebietes zu düngen und Biozide einzusetzen sowie die Flächennutzung im Bereich des gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes zu intensivieren.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 bleiben, vorbehaltlich der Regelungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 2, Satz 2 und Absatz 5 und 6 Naturschutzausführungsgesetz,

1. eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18 und 25,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9.
4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen und Wegen,
5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Landeswassergesetzes,
6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen, die sich aus dem Managementplan ergeben,

8. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln sowie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der unter § 3 Abs. 4 und 5 genannten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
10. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.
11. mit dem Landrat als untere Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen der Besucherlenkung und Information.

Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt nicht

1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,
2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen sowie
3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 gewähren.
- (2) Kann das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nach § 3 Abs. 4 und 5 maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden, ist bei der Erteilung von Befreiungen § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 und 6 Naturschutzausführungsgesetz zu beachten.
- (3) Bei der Gewährung von Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 25 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig ist oder nicht eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde,
 2. einer aufgrund § 6 Abs. 3 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung des Landrates als untere Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 9

Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster - Grabower Heide“ im Landkreis Ludwigslust vom 29. August 2011 mache ich gemäß § 16 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 10

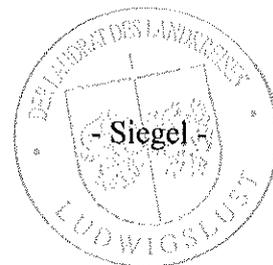
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 29. August 2011



Rolf Christiansen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde



BERICHTIGUNG:

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster – Grabower Heide“
(LSG-VO „Ludwigsluster – Grabower Heide“)**

im Landkreis Ludwigslust

vom 29. August 2011

Sachverhalt: Die am 31. August 2011 durch Bekanntmachung vom 30.08.2011 in Kraft getretene o. g. Verordnung enthält in der Anlage 1 Übersichtskarte nach § 2 Abs. 2 und Anlage 2 Abgrenzungskarte nach § 2 Abs. 3 Übernahmefehler bei der nachrichtlichen Darstellung der äußeren Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2635-401 „Ludwigsluster-Grabower Heide“, FFH-Gebietes DE 2635-303 „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ und Naturschutzgebiet „Weißes Moor“.

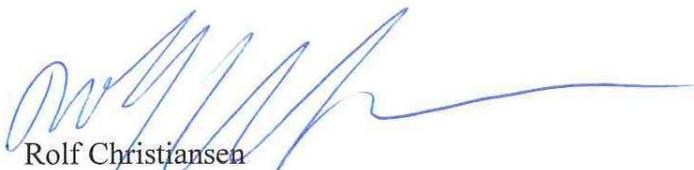
Verfahrensfehlerbehebung: Die Übernahmefehler sind unwesentlich im Sinne von § 15 Abs. 6 Pkt. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, und werden durch die Übersichtskarte und Abgrenzungskarte vom 07.12.2011 behoben.

Die in den nach § 2 Abs. 4 o. g. Verordnung genannten Dienststellen verwahrten Karten werden eingezogen und durch die Karten vom 07.12.2011 ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Berichtigung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 07. Dezember 2011



Rolf Christiansen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde



